



Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen

Antrag

auf Studium in Teilzeit / auf Wechsel von Teilzeit in Vollzeit

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bei erstmaliger Immatrikulation in den Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen an der EvH RWL:

Der Antrag ist zusammen mit dem „Antrag auf Immatrikulation“ einzureichen.

Matrikelnummer:

Ich beantrage die Einschreibung für ein Studium in Teilzeit

Bei einem Antrag auf Wechsel ins Teilzeit- bzw. ins Vollzeitstudium:

Der Antrag ist innerhalb der regulären Rückmeldefrist zu stellen.

Der Antrag auf ein Studium in Teilzeit gilt grundsätzlich für die gesamte Studiendauer. Ein Wechsel in das Vollzeitstudium ist jeweils nur nach einer geraden Anzahl von studierten Teilzeitsemestern, d.h. frühestens nach 2 Semestern in Teilzeit möglich.

Matrikelnummer:

Ich studiere aktuell in Vollzeit und beantrage hiermit das Studium in Teilzeit ab dem nächsten Semester.

Ich studiere aktuell in Teilzeit und beantrage hiermit den Wechsel zum Studium in Vollzeit ab dem nächsten Semester.

Die Hinweise auf der Rückseite des Antrags habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift



Allgemeine Hinweise zum Studium in Teilzeit¹

Bei einem Studium in Teilzeit steht Studierenden für die Erbringung der Leistungen des Studiengangs eine längere Regelstudienzeit zur Verfügung. Es werden jedoch keine separaten Lehrveranstaltungen angeboten und die Studien- und Prüfungsleistungen sind mit denen des Vollzeitstudiums identisch. Die Bearbeitungszeiten für Haus- oder Bachelorarbeiten verlängern sich nicht.

Die Regelstudienzeit des Studiums in Teilzeit beträgt im Masterstudiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen 6 Semester (statt 4 Semestern in Vollzeit).

Ein Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

Gewährung von Ausbildungsförderung

Teilzeitstudierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Nach § 2 Abs. 5 BaföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Lassen Sie sich vorab unbedingt beraten. Auskünfte zur Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erteilen die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung sowie das Akademische Förderungswerk der Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum.

Weitere Auswirkungen

Ob Sie beim Studium in Teilzeit Anspruch auf eine studentische Krankenversicherung haben oder ein anderer Tarif (z.B. wegen des Umfangs einer Erwerbstätigkeit) gilt, kann Ihnen Ihre Krankenkasse beantworten.

Bei Erwerbstätigkeit neben dem Studium richtet sich die Sozialversicherungspflicht nach dem zeitlichen Umfang der Beschäftigung. Wer mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeitet bzw. mehr als geringfügig tätig ist, ist in der Regel voll sozialversicherungspflichtig, d.h. vom Einkommen sind Einkommenssteuer sowie Rentenversicherungs- sowie Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abzuführen.

Bei Kindergeldansprüchen empfiehlt sich die vorherige Beratung durch die Kindergeldkasse.

Beim Bezug von Waisen- oder Halbwaisenrente sollten Sie sich ebenfalls vorher durch die Rentenkasse zu etwaigen Auswirkungen des Studiums in Teilzeit auf Ansprüche beraten lassen.

Ein Teilzeitstudium kann außerdem Auswirkungen auf die Förderung durch Stiftungen haben.

Bei Fragen zum Aufenthaltsrecht wenden Sie sich bitte vorab an die Ausländerbehörde. Für ein Studium in Teilzeit wird ggf. kein Visum bzw. Aufenthaltstitel gewährt.

¹ Es handelt sich um allgemeine Hinweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, die keine Einzelfallberatung durch die zuständigen Stellen ersetzen können.